



AUFGABENKATALOG IM DIENSTRECHT NEU (pädagogischer Dienst)

Neben der Unterrichtstätigkeit haben Vertragsbedienstete im pädagogischen Dienst (pd) zusätzlich Aufgaben (die jeweils einer Wochenstunde entsprechen) im Ausmaß von 2 Wochenstunden zu leisten (bei voller Lehrverpflichtung). Es erfolgt keine zusätzliche Abgeltung für diese Stunden. Diese Tätigkeiten sind in der Lehrfächerverteilung (LFV) auszuweisen. Unterrichtstätigkeit kann nicht durch eine weitere Tätigkeit aus den untenstehenden Bereichen ersetzt werden und umgekehrt.

Zu diesen Tätigkeiten gehören laut §40a Abs. 3 VBG im pd:

- Aufgaben eines/einer Klassen- oder Jahrgangsvorstandes/Jahrgangsvorständin (§54 SchUG)
- Funktion einer Mentorin/eines Mentors (§39a VBG)
- Aufgaben des Praxisschulunterrichts (§23 HG)
- Aufgaben im Sinne der **Anlage 3**
- Qualifizierte Beratungstätigkeiten im Sinne des **Abs. 4**

Tätigkeiten, die dieser taxativen Auflistung nicht entsprechen, sind **nicht zulässig!**

In Anlage 3 laut §40a VBG sind die darunter zu subsumierenden Tätigkeiten aufgeführt:

- Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des §52 SchUG (Anlage 2, 3 und 4 zum GehG)
- Wahrnehmung von Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene
- Fachkoordinatoren/Fachkoordinatorinnen im Sinne des §54 SchUG
- Studienkoordinatoren/Studienkoordinatorinnen
[Schulen f. Berufstätige/Kollegs/Vorbereitungslehrgänge für jeweils 18 Studierende (SchUG-BVK)]

Laut §40a Abs. 4 VBG zählen zu qualifizierten Beratungstätigkeiten:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern
- Lernbegleitung im Sinne von §55c und §78c SchUG
- Vertiefende Elternberatung
- Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten (§62 SchUG)





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen. Pro Beratungsstunde in der Lehrfächerverteilung sind 36 Wochenstunden á 50 min. je Schuljahr zu leisten. Bei Teilbeschäftigung ist eine Aliquotierung der 2 Wochenstunden (bei voller Lehrverpflichtung) vorzunehmen. Die Angebote sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Über die erbrachten Tätigkeiten sind Aufzeichnungen durch die Lehrperson zu führen. Sollte eine Beratungsstunde z.B. krankheitsbedingt entfallen oder wird diese nicht wahrgenommen, muss diese **nicht** eingebracht werden. Die Einteilung einer Vertretung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter den beigefügten Durchführungsbestimmungen mit der Geschäftszahl: BMBF-722/0013-III/8/2015



Ing. MMag. Pascal Peukert
0676 49 66 414
pascal.peukert@my.goed.at



Dr. Fritz Auer
0664 145 88 44
friedrich.auer@my.goed.at



Mag.ª Eveline Ott
0664 358 23 91
eveline.ott@my.goed.at



Uli Sax
0664 422 36 88
saxu@htl-donaustadt.at



Mag.ª Elisabeth Schaludek-Paletschek
0676 628 71 64
elisabeth.schaludek-Paletschek@szu.at

